Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2933**

16. Wahlperiode

(zu Drucksache 16/2494)
12. 10. 2006

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz)
– Drucksache 16/2494 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 825. Sitzung am 22. September 2006 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 5 und 13** (§ 3c Satz 6 und § 14b Abs. 4 Satz 4 UVPG)

   In Artikel 1 sind die Nummern 5 und 13 zu streichen.

   B e g r ü n d u n g

   Nach Artikel 1 Nr. 5 ist vorgesehen, dem § 3c UVPG folgenden Satz anzufügen:

   „Die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind zu dokumentieren."

   Auf die Anfügung dieses Satzes sollte verzichtet werden, denn

   – § 3a UVPG verpflichtet bereits dazu, der Öffentlichkeit die Entscheidung über die Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG zugänglich zu machen, was die Dokumentation der Durchführung und des Ergebnisses der Vorprüfung impliziert;

   – die vorgesehene unkonkrete Formulierung führt in der Praxis allenfalls zu Unklarheiten über die Form der Dokumentation und behindert damit Verwaltungshandeln.

   Das Gleiche gilt für Artikel 1 Nr. 13. Dort ist vorgesehen, dem § 14b Abs. 4 UVPG den gleichen Satz anzufügen. Auch dies kann entfallen, da bereits § 14a Abs. 2 UVPG verpflichtet, der Öffentlichkeit die Entscheidung über die Vorprüfung nach § 14b UVPG zugänglich zu machen.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c** (§ 9 Abs. 1a Nr. 1 UVPG)

   In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c sind in § 9 Abs. 1a Nr. 1 die Wörter „Antrag auf Entscheidung über die Zulässigkeit" durch die Wörter „auf Zulassung" zu ersetzen.

   B e g r ü n d u n g

   Nach dem Gesetzentwurf ist die Öffentlichkeit über den Antrag „auf Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens" zu unterrichten.

   Damit wird zwar der Wortlaut der Richtlinie aufgegriffen, im nationalen Recht werden jedoch keine Anträge auf Entscheidung gestellt, sondern Anträge auf Zulassung des Vorhabens. Dementsprechend wird hier zum Zwecke der einheitlichen Terminologie des Zulassungsrechts vorgeschlagen, die Formulierung anzupassen.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c** (§ 9 Abs. 1a Nr. 3 UVPG)

   In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c ist in § 9 Abs. 1a Nr. 3 nach dem Wort „weitere" das Wort „relevante" einzufügen.

   B e g r ü n d u n g

   Durch die Änderung würde größere Nähe zum Wortlaut von Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie gewahrt und der Kreis der angesprochenen Informationen unmissverständlich auf diejenigen eingeschränkt, die einen Bezug zu dem laufenden Zulassungsverfahren haben.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c** (§ 9 Abs. 1a Nr. 3 UVPG)

   In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c sind in § 9 Abs. 1a Nr. 3 die Wörter „und denen innerhalb einer festgelegten Frist Äußerungen oder Fragen übermittelt werden können" durch die Wörter „und denen Mitteilungen oder Fragen eingereicht werden können sowie die festzulegenden Fristen für deren Übermittlung" zu ersetzen.

   B e g r ü n d u n g

   § 9 Abs. 1a Nr. 3 UVPG-E dient der Umsetzung von Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe c UVP-Richtlinie.

   Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe c UVP-Richtlinie enthält zwei Regelungsgegenstände: Er enthält die Verpflichtung, über die zuständigen Behörden und über die Fristen für die

Übermittlung von Stellungnahmen oder Fragen zu informieren.

Nach dem derzeitigen Wortlaut des § 9 Abs. 1a Nr. 3 bezieht sich die Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit nur auf die zuständigen Behörden, nicht jedoch auf die Fristen als solche.

Um beide von der Richtlinie geforderten Aspekte aufzugreifen, sollte der Wortlaut inhaltlich an die Vorgaben des Artikels 6 Abs. 2 Buchstabe c UVP-Richtlinie angepasst werden.

Daneben erscheint die Verwendung des Begriffs „Äußerung“ sowohl in Zusammenhang mit der „betroffenen Öffentlichkeit“ als auch mit der „zu unterrichtenden Öffentlichkeit“ missverständlich. Um Rechtsklarheit zu schaffen, sollte in Zusammenhang mit der zu „unterrichtenden Öffentlichkeit“ in § 9 Abs. 1a Nr. 3 UVPG-E, z. B. von „Mitteilungen“ und nicht von „Äußerungen“ gesprochen werden, damit der Begriff „Äußerungen“ für die Regelungen im Zusammenhang mit der betroffenen Öffentlichkeit vorbehalten bleibt.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c** (§ 9 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 UVPG),
   Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a (§ 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG),
   Artikel 3 Nr. 5 Buchstabe a (§ 10 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV),
   Artikel 4 Nr. 3 (§ 6 Abs. 2 Satz 1 AtVfV)

   In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c ist in § 9 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2,

   in Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a ist in § 10 Abs. 3 Satz 2,

   in Artikel 3 Nr. 5 Buchstabe a ist in § 10 Abs. 1 Satz 2 und

   in Artikel 4 Nr. 3 ist in § 6 Abs. 2 Satz 1

   jeweils das Wort „wichtigsten“ durch das Wort „entscheidungserheblichen“ zu ersetzen.

   B e g r ü n d u n g

   Nach diesen Vorschriften sind für die Öffentlichkeitsbeteiligung die „wichtigsten“ Berichte und Empfehlungen betreffend das Vorhaben auszulegen.

   Zwar entspricht diese Formulierung des Gesetzentwurfs dem Begriff der EU-Richtlinie. Das nationale Recht kennt aber den Begriff „wichtigste“ Berichte und Empfehlungen nicht. Wenn es wichtigste gäbe, müsste es auch wichtige und weniger wichtige Berichte und Empfehlungen geben. Dies könnte zum Streit und zu Klagen über das Verständnis führen, wann ein Bericht ein „wichtigster“ ist, der ausgelegt werden muss.

   Im nationalen Recht, auch im UVP-Recht, ist der Begriff „entscheidungserheblich“ bekannt. Deswegen sollte dieser Begriff gewählt werden. Es umfasst auf jeden Fall die gemeinten „wichtigsten“ Berichte.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 17** (§ 19 UVPG)

   Artikel 1 Nr. 17 ist zu streichen.

   F o l g e ä n d e r u n g

   Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b ist zu streichen.

   B e g r ü n d u n g

   Die angeführte Begründung zu Nummer 17, die Aufhebung des § 19 UVPG diene der Rechtsvereinfachung, trifft für Vorhaben zu, deren Planfeststellungsverfahren den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes unterliegen. Dies gilt jedoch nicht für die flurbereinigungsgesetzlichen Spezialregelungen des § 41 FlurbG (z. B. Erörterung des Plans nach § 41 FlurbG mit den Trägern öffentlicher Belange und der landwirtschaftlichen Berufsvertretung in einem Anhörungstermin mit Ausschlusswirkung, einmonatige Ladungsfrist, Bekanntgabe des Plans nach § 41 FlurbG an die Flurbereinigungsteilnehmer erst mit Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans). Darüber hinaus handelt es sich bei den planfeststellungsbezogenen Vorhaben im Wesentlichen um Anlagen, die im gemeinschaftlichen Interesse der Teilnehmer und nicht im öffentlichen Interesse hergestellt werden. Die Streichung des § 19 UVPG bewirkt, dass im Flurbereinigungsverfahren parallel ein Anhörungsverfahren nach § 73 Abs. 3 und 4 bis 7 VwVfG durchgeführt werden müsste. Die bisher zugestandenen Verfahrenserleichterungen sind Ausformungen des flurbereinigungsspezifischen Verfahrens und des Beschleunigungsgrundsatzes des FlurbG. Die Neufassung des UVPG vom 25. Juni 2005 hat diese Frage nicht berührt. Ohne nachvollziehbare Gründe, die zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand führen würden, sollte die vereinfachte Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 9 Abs. 3 UVPG für Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG nicht aufgegeben werden.

7. **Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a** (§ 10 Abs. 3 BImSchG)

   In Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a ist § 10 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

   „(3) Sind die Unterlagen vollständig, hat die zuständige Behörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekannt zu machen. Der Antrag, die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen mit Ausnahme der Unterlagen nach Absatz 2 Satz 1 sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, sind nach der Bekanntmachung einen Monat zur Einsicht auszulegen. Weitere Informationen, die für die Entscheidung über das Vorhaben von Bedeutung sein können und die der Behörde erst nach Beginn der Auslegungsfrist vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen. Bis zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.“

   F o l g e ä n d e r u n g

   In Artikel 3 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

   ‚3a. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „außerdem“ die Wörter „ im Internet oder“ eingefügt.‘

Begründung

Instrumente der modernen Verwaltung sollen für die Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren nutzbar sein. Es soll genügen, ein Vorhaben im Amtsblatt und im Internet bekannt zu machen. Das liegt im Interesse aller Beteiligten: der Behörden an schlanken Arbeitsabläufen, der Betreiber an geringeren Kosten und der Öffentlichkeit an besserer und detaillierterer Information, im Ergebnis eine „Win-Win-Situation".

Im Gegensatz zum Gesetzentwurf der Bundesregierung wird eine 1:1-Umsetzung der EG-Richtlinie 2003/35/EG erreicht. Die Richtlinie eröffnet die Möglichkeit, neue Medien einzusetzen und damit gleichzeitig Entbürokratisierung, Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis zu bewirken. Diese Option kann jetzt auch genutzt werden. Mittlerweile nutzen fast 60 Prozent der Deutschen das Internet regelmäßig und darüber hinaus hat jedermann über Internetcafés und Bibliotheken einfachen Zugang. Das Internet erschließt die Öffentlichkeit damit nicht nur günstiger, sondern weit besser als die herkömmlichen Methoden.

Folgeänderung

§ 8 Abs. 1 der 9. BImSchV beschreibt nochmals die Bekanntmachung des Vorhabens und muss daher an den geänderten § 10 Abs. 3 BImSchG angepasst werden.

8. **Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b** (§ 10 Abs. 7 BImSchG)

Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

‚b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „und die Personen, die Einwendungen erhoben haben" werden gestrichen.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Er ist, soweit die Zustellung nicht nach Absatz 8 erfolgt, öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt nach Maßgabe des Absatzes 8 Satz 2 bis 4." ‘

Folgeänderung

In Artikel 2 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

‚3a. In § 19 Abs. 2 wird nach der Angabe „6," die Angabe „7 Satz 2 und 3, Abs." eingefügt.‘

Begründung

Zu Doppelbuchstabe aa

Nach der geplanten Neuregelung des Absatzes 7 muss der Genehmigungsbescheid weiterhin dem Antragsteller und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt werden. Neu ist, dass er im Übrigen unbeschadet der Anforderungen nach Absatz 8 öffentlich bekannt zu machen ist.

Wenn zukünftig der Genehmigungsbescheid öffentlich bekannt zu machen ist, ist es überflüssig, dann auch den Personen, die Einwendungen erhoben haben, den Bescheid zuzustellen. Dann reicht hinsichtlich der Einwender und der sonstigen Öffentlichkeit die öffentliche Bekanntmachung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die vom Gesetzentwurf vorgesehene Einfügung in § 10 Abs. 7 „sowie im übrigen unbeschadet der Anforderung nach Absatz 8 öffentlich bekannt zu machen" ist missverständlich. Sollte dies bedeuten, dass der gesamte Genehmigungsbescheid (Tenor, Gründe und Rechtsbehelfsbelehrung) öffentlich bekannt zu machen ist, wäre dies höchst problematisch, da der Abdruck einer 20- bis 30-seitigen oder noch umfangreicheren Entscheidung in einer Zeitung kaum darstellbar ist.

Mit der vorgeschlagenen Änderung – Anfügung eines Satzes 2 neu in Absatz 7, wird die Verpflichtung, die Öffentlichkeit zu beteiligen, erfüllt. Die Einschränkung im ersten Halbsatz stellt klar, dass, wann immer die Behörde im Wege einer Ermessensentscheidung sowieso die öffentliche Bekanntmachung wählt, auch die Anforderungen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß der EU-Richtlinie 2003/35/EG erfüllt sind. Falls keine öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 BImSchG vorgesehen ist, bedarf es, um die EU-Richtlinie umzusetzen, einer öffentlichen Bekanntmachung. Diese soll gemäß Satz 3 neu auf die Möglichkeiten beschränkt werden, die Einwendern zustehen.

Folgeänderung

Die Folgeänderung berücksichtigt die Ergänzungen in § 10 Abs. 7 BImSchG. Für vereinfachte Verfahren ist nach dem Ausschlusskatalog des § 19 Abs. 2 BImSchG keine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen. Dementsprechend bedarf es auch keiner öffentlichen Bekanntmachung des Genehmigungsbescheids.

9. **Zu Artikel 2 Nr. 2** (§ 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG)

In Artikel 2 Nr. 2 ist in § 16 Abs. 1 Satz 1 der anzufügende Halbsatz wie folgt zu fassen:

„soweit die Anlage von Anhang I der Richtlinie 96/61 des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung erfasst wird, ist eine Genehmigung stets erforderlich, …weiter wie Vorlage ...".

Begründung

Die vorgesehene Begründung des Gesetzentwurfs ist weitergefasst, als dies durch die umzusetzende Richtlinie vorgegeben ist. Sie erstreckt sich auf sämtliche Anlagen der 4. BImSchV, obwohl diese nicht alle der IVU-Richtlinie unterfallen. Der Änderungsvorschlag stellt für den Bereich der IVU-Richtlinie eine Beschränkung auf eine 1:1-Umsetzung sicher.

10. **Zu Artikel 2 Nr. 3** (§ 17 Abs. 1a Satz 1 BImSchG)

In Artikel 2 Nr. 3 sind in § 17 Abs. 1a Satz 1 nach dem Wort „sind" die Wörter „und von Anhang I der Richtlinie 96/61 des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung erfasst werden" einzufügen.

Begründung

Die vorgesehene Regelung des Entwurfs ist weitergefasst, als dies durch die umzusetzende Richtlinie vorgegeben ist. Sie erstreckt sich auf sämtliche Anlagen der

4. BImSchV, obwohl diese nicht alle der IVU-Richtlinie unterfallen. Der Vorschlag stellt für den Bereich der IVU-Richtlinie eine Beschränkung auf eine 1:1-Umsetzung sicher.

11. **Zu Artikel 2 Nr. 3** (§ 17 Abs. 1a Satz 1 BImSchG)

In Artikel 2 Nr. 3 sind in § 17 Abs. 1a Satz 1 die Wörter „Grenzwerte für Emissionen neu festgelegt werden sollen“ durch die Wörter „Emissionsgrenzwerte festgelegt werden sollen, die wegen der durch die Anlage verursachten starken Umweltverschmutzung neu festgesetzt werden müssen“ zu ersetzen.

Begründung

Die Öffentlichkeitsbeteiligung bei nachträglichen Anordnungen führt zu weiterem Verwaltungsaufwand und verzögert erforderliche Festsetzungen erheblich. Sie ist deshalb auf den nach der Richtlinie 2003/35/EG vorgesehenen Umfang zu beschränken.

Dazu gehört insbesondere, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung bei Anordnung neuer Emissionsgrenzwerte auf die Fälle zurückgeführt wird, die solche Werte wegen der erheblichen Umweltauswirkungen der Anlage neu festsetzt und nicht auf solche Fälle ausgeweitet werden, die aus anderen Gründen, z. B. wegen der Änderung des Standes der Technik, erforderlich sind.

12. **Zu Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe b** (§ 47 Abs. 5a Satz 2 und 5 BImSchG)

In Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe b sind in § 47 Abs. 5a Satz 2 und 5 jeweils die Wörter „in einem amtlichen Veröffentlichungsblatt und auf andere geeignete Weise öffentlich bekannt zu machen“ durch die Wörter „durch öffentliche Bekanntmachung oder auf anderem geeigneten Weg bekannt zu machen“ zu ersetzen.

Begründung

Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 2003/35/EG sieht vor, dass die Öffentlichkeit „durch öffentliche Bekanntmachung oder auf anderem geeigneten Wege, wie durch elektronische Medien, soweit diese zur Verfügung stehen,“ über Vorschläge für Pläne und Programme unterrichtet wird. Der Entwurf führt zu einer Regelung, die über eine 1:1-Umsetzung hinausgeht. Dies bedarf der Korrektur. Es sollte den Ländern obliegen zu entscheiden, welche Art der Bekanntmachung sie wählen.

13. **Zu Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a** (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV)

In Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a ist § 1 Abs. 1 Nr. 4 wie folgt zu fassen:

„4. soweit es sich um Anlagen handelt, die von Anhang I der Richtlinie 96/61 des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung erfasst werden, einer nachträglichen Anordnung nach § 17 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“.

Begründung

Die vorgesehene Regelung des Entwurfs ist weitergefasst, als dies durch die umzusetzende Richtlinie vorgegeben ist. Sie erstreckt sich auf sämtliche Anlagen der 4. BImSchV, obwohl diese nicht alle der IVU-Richtlinie unterfallen. Der Vorschlag stellt für den Bereich der IVU-Richtlinie eine Beschränkung auf eine 1:1-Umsetzung sicher.

14. **Zu Artikel 3 Nr. 5 Buchstabe a** (§ 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 der 9. BImSchV)

In Artikel 3 Nr. 5 Buchstabe a sind in § 10 Abs. 1 die Sätze 2 und 3 wie folgt zu fassen:

„Bei Anlagen, die von Anhang I der Richtlinie 96/61 des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung erfasst werden, sind darüber hinaus, soweit vorhanden, die entscheidungserheblichen sonstigen der Genehmigungsbehörde vorliegenden behördlichen Unterlagen zu dem Vorhaben auszulegen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten. Verfügt die Behörde bezüglich der Anlagen nach Satz 2 bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag über zusätzliche behördliche Stellungnahmen oder von ihr angeforderte Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, sind diese der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen.“

Begründung

Die im Entwurf vorgesehene Regelung ist weitergefasst, als dies durch die umzusetzende Richtlinie vorgegeben ist. Sie erstreckt sich auf sämtliche Anlagen der 4. BImSchV, obwohl diese nicht alle der IVU-Richtlinie unterfallen. Der Vorschlag stellt für den Bereich der IVU-Richtlinie eine Beschränkung auf eine 1:1-Umsetzung sicher.

15. **Zu Artikel 3 Nr. 6 Buchstabe a und b** (§ 11a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV)

In Artikel 3 Nr. 6 sind die Buchstaben a und b zu streichen.

Begründung

Die Neuregelung bezweckt in den Buchstaben a und b, dass auch für eine nachträgliche Anordnung, für die nach § 17 Abs. 1a (neu nach diesem Gesetzentwurf) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung eingeführt wird, eine grenzüberschreitende Beteiligung stattfindet.

Die grenzüberschreitende Regelung des Artikels 4 Nr. 5 Buchstabe a der EU-Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie stellt aber nur auf die Zulassung von Projekten und nicht auf nachträgliche Anordnungen ab.

Zwar wird in Artikel 4 Nr. 5 Buchstabe a der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie auf die Umweltauswirkungen durch den „Betrieb“ abgestellt. Im Folgenden heißt es aber weiter: „... so teilt der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Genehmigung … beantragt wurde“. Dies zeigt deutlich, dass die Regelung so zu verstehen ist,

dass dann eine grenzüberschreitende UVP im Genehmigungsverfahren durchzuführen ist, wenn der Betrieb der Anlage später erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben könnte. In diesem Verständnis werden die nachträglichen Anordnungen nicht von der grenzüberschreitenden Beteiligung erfasst, so dass die Buchstaben a und b zu streichen sind.

16. **Zu Artikel 3 Nr. 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb** (§ 21 Abs. 1 Nr. 6 und 7 – neu – der 9. BImSchV)

Artikel 3 Nr. 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist wie folgt zu fassen:

‚bb) Die folgenden Nummern 6 und 7 werden angefügt:

„6. Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit,

7. eine Rechtsbehelfsbelehrung.“ ‘

Begründung

Der Gesetzentwurf führt in Artikel 3 Nr. 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Rechtsbehelfsbelehrung als neue verpflichtende Inhalte des Genehmigungsbescheids auf. Die Änderung stellt klar, dass sich die Rechtsbehelfsbelehrung nicht auf das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit, sondern auf den Genehmigungsbescheid bezieht.

17. **Zu Artikel 6** (§ 1a Abs. 4 Satz 3 und 4 DüngeMG)

In Artikel 6 sind in § 1a Abs. 4 die Sätze 3 und 4 wie folgt zu fassen:

„Natürliche und juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen, insbesondere Vereinigungen des Agrar- und Umweltbereiches, deren Belange durch den Entwurf betroffen sein können (betroffene Öffentlichkeit), haben innerhalb einer Frist von sechs Wochen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Bundesministerium; der Zeitpunkt des Fristablaufs ist bei der Veröffentlichung nach Satz 2 mitzuteilen. Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen der betroffenen Öffentlichkeit werden vom Bundesministerium beim Erlass der Rechtsverordnung angemessen berücksichtigt.“

Begründung

Nach dem Gesetzentwurf hat nur die „fachlich betroffene“ Öffentlichkeit, also nur ein Teil der betroffenen Öffentlichkeit, Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme. Diese Einschränkung wird der Zielsetzung der Richtlinie, eine weitestgehende Öffentlichkeitsbeteiligung zu erreichen, nicht gerecht. Zwar ermitteln nach Artikel 2 Abs. 3 der Richtlinie die Mitgliedstaaten die zu beteiligende Öffentlichkeit. Die Beschränkung auf eine fachlich betroffene Öffentlichkeit bleibt aber hinter dem zurück, was allgemein in der UVP unter Öffentlichkeit verstanden wird, beispielsweise in der UVP für Pläne und Programme, und auch der Richtlinie zu Grunde liegt.

Soll keine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung für alle vorgeschrieben werden, muss zumindest die Öffentlichkeitsdefinition des UVP-Gesetzes übernommen werden.

18. **Zu Artikel 7** (§ 41 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 7, § 86 Abs. 2 Nr. 5 Satz 1 FlurbG)

Artikel 7 ist zu streichen.

Begründung

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Föderalismusreform) am 1. September 2006 hat der Bund in Bezug auf die Flurneuordnung keine Gesetzgebungskompetenz mehr. Insofern ist Artikel 7 zu streichen.

Im Übrigen sind aus der Praxis der Flurbereinigungsverwaltungen keine offen aufgetretenen Fragen bekannt, die die vorgesehenen Änderungen des FlurbG fachlich notwendig erscheinen lassen. Vielmehr sind die vorgesehenen Änderungen aus fachlicher Sicht zumindest teilweise in Frage zu stellen. Die bereits über das UVPG gegebenen Rechtsvorschriften, die selbstverständlich bei der Durchführung von Verfahren nach dem FlurbG zu beachten sind, werden wiederholt. Infolge würde das FlurbG in seinem textlichen Umfang ohne neue rechtliche Wirkungen erweitert und bei künftigen Änderungen des UVPG kann es erforderlich werden, das FlurbG ebenfalls, und zwar ausschließlich redaktionell, ändern zu müssen.

Insbesondere die gemäß Artikel 7 Nr. 1 Buchstabe a vorgesehene Änderung würde eine unnötige Bürokratisierung bewirken, denn es wird dadurch notwendig, auch für unwesentliche Änderungen eines festgestellten oder genehmigten Plans nach § 41 FlurbG ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, wenn für den ursprünglichen Plan eine UVP erforderlich war. Jedoch ist nach bisheriger Rechtsprechung und Kommentierung eine Planänderung nur dann von „unwesentlicher Bedeutung“, wenn Umfang und Zweck des Vorhabens dieselben bleiben und die Änderung keine belastenden Auswirkungen auf die Umgebung hat.

19. **Zu Artikel 9 Nr. 2** (§ 29a Satz 1 KrW-/AbfG)

In Artikel 9 Nr. 2 sind in § 29a Satz 1 die Wörter „, Altbatterien und Akkumulatoren“ zu streichen.

Folgeänderung

In Artikel 5 ist § 1 Abs. 2 zu streichen.

Begründung

Die Verpflichtung zur Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung von Batterieprogrammen im Sinne des Artikels 6 der Richtlinie 91/157/EWG resultiert aus Anhang I der Richtlinie 2003/35/EG. In Deutschland wird Artikel 6 der Richtlinie 91/157/EWG in Form der „Programme der Bundesregierung zur Verminderung der Umweltbelastungen aus Batterien und Akkumulatoren entsprechend Artikel 6 der Richtlinie 91/157/EWG“ (zuletzt mit dem 2. Programm vom 30. April 2003) umgesetzt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung soll durch Gesetz über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung von Batterieprogrammen – Artikel 5 – geregelt werden. Die Aufstellung der Batterieprogramme wird durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) durchgeführt. Das BMU soll auch für die Öffentlichkeitsbeteiligung zuständig sein.

Mit der vom Gesetzentwurf des Bundes vorgesehenen Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes würde dessen Anwendungsbereich erstmalig auf Batterien ausgedehnt. Dessen bedarf es nicht, weil die Batterieverordnung und das gemäß Artikel 5 des Gesetzentwurfs vorgesehene Gesetz lex speciales Vorschriften darstellen und alle zur Umsetzung der EU-Richtlinien erforderlichen Regelungen enthalten. Eine Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes ist auch nicht erforderlich, um eine „Auffangvorschrift“ zu begründen, denn die Berücksichtigung oder nachrichtliche Aufnahme der vom Bund erstellten Batterieprogramme in die Abfallwirtschaftspläne der Länder ist bislang nicht vorgesehen. Für eine künftige Aufnahme in die alle fünf Jahre fortzuschreibenden Abfallwirtschaftspläne besteht kein Anlass, zumal Artikel 6 der Richtlinie 91/157/EWG ohnehin demnächst entfällt. Dem entsprechenden Kommissionsvorschlag (Dokument KOM(2003)723) haben das Europäische Parlament am 4. Juli 2006 und der Europäische Rat am 18. Juli 2006 bereits zugestimmt. Lediglich die Ausfertigung und Bekanntmachung stehen noch aus.

Die Folgeänderung in Artikel 5 des Gesetzentwurfs berücksichtigt die Änderung in Artikel 9. Ein Verweis auf den Abfallwirtschaftsplan nach § 29 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes ist nicht erforderlich.

20. **Zu Artikel 9 Nr. 2** (§ 29a Satz 2 und 3 – neu – KrW-/AbfG)

In Artikel 9 Nr. 2 ist § 29a wie folgt zu ändern:

a) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„In einem amtlichen Veröffentlichungsblatt oder auf anderem geeigneten Weg ist auf den Entwurf des Plans und dessen wesentliche Inhalte sowie auf das Beteiligungsverfahren hinzuweisen.“

b) Nach Satz 2 ist folgender Satz 3 einzufügen:

„Im Übrigen ist der Entwurf des Plans in geeigneter Weise zur Einsicht für die Öffentlichkeit auszulegen.“

Begründung

Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 2003/35/EG verlangt nicht die öffentliche Bekanntmachung des Planentwurfs, sondern lediglich die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Vorschläge für Pläne durch öffentliche Bekanntmachung. Es muss daher nicht – wie es der Gesetzentwurf vorsieht – der gesamte Entwurf des Plans veröffentlicht werden.

Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 2003/35/EG sieht vor, dass die Öffentlichkeit „durch öffentliche Bekanntmachung oder auf anderem geeigneten Wege, wie durch elektronische Medien, soweit diese zur Verfügung stehen, …“ über Vorschläge für Pläne und Programme unterrichtet wird. Der Gesetzentwurf führt zu einer Regelung, die über eine 1:1-Umsetzung hinausgeht. Dies bedarf der Korrektur. Es sollte den Ländern obliegen zu entscheiden, welche Art der Bekanntmachung sie wählen.

21. **Zu Artikel 9 Nr. 2** (§ 29a Satz 3 KrW-/AbfG)

In Artikel 9 Nr. 2 sind in § 29a Satz 3 nach dem Wort „Umweltschutzes“ die Wörter „, soweit ihre Belange, insbesondere ihr satzungsmäßiger Aufgabenbereich, durch den Plan berührt werden“ einzufügen.

Begründung

Artikel 2 Abs. 3 der umzusetzenden Richtlinie ermöglicht den Mitgliedstaaten, den Kreis der Öffentlichkeit, die ein Beteiligungsrecht hat, zu ermitteln. Daher liegt es nahe, diesen Kreis parallel zur betroffenen Öffentlichkeit im Sinne der Vorschriften zur SUP und UVP auszugestalten. Ein Grund für eine weitere Fassung im Rahmen der Beteiligung in Verfahren nach Artikel 2 der Richtlinie 2003/35/EG ist nicht ersichtlich.

22. **Zu Artikel 9 Nr. 2** (§ 29a Satz 5 und 6 – neu – KrW-/AbfG)

In Artikel 9 Nr. 2 ist § 29a wie folgt zu ändern:

a) Satz 5 ist wie folgt zu ändern:

aa) Die Wörter „Der angenommene Plan ist von der zuständigen Behörde in einem amtlichen Veröffentlichungsblatt öffentlich bekannt zu machen“ sind durch die Wörter „Die Annahme des Plans ist in einem amtlichen Veröffentlichungsblatt oder auf anderem geeigneten Weg bekannt zu machen“ zu ersetzen.

bb) Im zweiten Halbsatz sind nach den Wörtern „dabei ist“ die Wörter „in zusammengefasster Form“ einzufügen.

b) Nach Satz 5 ist folgender Satz 6 einzufügen:

„Der angenommene Plan ist in geeigneter Weise zur Einsicht für die Öffentlichkeit auszulegen.“

Begründung

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe d der Richtlinie 2003/35/EG verlangt nicht die öffentliche Bekanntmachung des Plans in einem amtlichen Veröffentlichungsblatt, sondern lediglich die Unterrichtung der „Öffentlichkeit über die getroffenen Entscheidungen“. Es muss daher nicht – wie es der Gesetzentwurf vorsieht – der gesamte angenommene Plan in einem amtlichen Veröffentlichungsblatt veröffentlicht werden. Die mit der Änderung beabsichtigte Vorgehensweise lehnt sich im Übrigen an die Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme des Plans nach § 14l UVPG an.

Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 2003/35/EG sieht vor, dass die Öffentlichkeit „durch öffentliche Bekanntmachung oder auf anderem geeigneten Weg, wie durch elektronische Medien, soweit diese zur Verfügung stehen,“ über Vorschläge für Pläne und Programme unterrichtet wird. Der Gesetzentwurf führt zu einer Regelung, die über eine 1:1-Umsetzung hinausgeht. Dies bedarf der Korrektur. Es sollte den Ländern obliegen zu entscheiden, welche Art der Bekanntmachung sie wählen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Der Ergänzungsbedarf ergibt sich daraus, dass bei den Batterieprogrammen (Artikel 5 des Gesetzentwurfs) und den Aktionsprogrammen zum Düngemittelgesetz (Artikel 6 des Gesetzentwurfs) ausdrücklich festgehalten wird, dass nur „in zusammengefasster Form“ unterrichtet wird. Das Fehlen dieser Aussage bei Abfallwirtschaftsplänen könnte den Eindruck erwecken, als müsse hier mehr geleistet werden. Um diesen Eindruck zu vermeiden, bedarf es der Ergänzung.

Zu Buchstabe b

Da es zur Umsetzung der Richtlinie 2003/35/EG ausreicht, der Öffentlichkeit die Fertigstellung des Plans und dessen Inhalt in zusammengefasster Form mitzuteilen, soll darüber hinaus der interessierten Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben werden, den vollständigen Plan einzusehen. Damit ist der in Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie 2003/35/EG enthaltenen Pflicht der Mitgliedstaaten, „in effektiver Weise“ die Öffentlichkeit zu beteiligen, Genüge getan.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Vorbemerkung

Mit dem Entwurf eines Gesetzes über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG sollen die Vorgaben der Richtlinie 2003/35/EG zum Bereich Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die entsprechenden Vorgaben des UN-ECE-Übereinkommens vom 25. Juni 1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Übereinkommen) in das deutsche Recht umgesetzt werden. Diese Umsetzung ist dringlich, da die Umsetzungsfrist der Richtlinie 2003/35/EG am 25. Juni 2005 abgelaufen ist und ein gegen Deutschland eingeleitetes Vertragsverletzungsverfahren kurz vor dem Abschluss steht. Die Bundesregierung hat daher den Gesetzentwurf als eilbedürftig gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 des Grundgesetzes bezeichnet. Ziel der Bundesregierung ist ein gemeinsames Inkrafttreten dieses Gesetzes und der damit inhaltlich zusammenhängenden Entwürfe für ein Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (Bundestagsdrucksache 16/2495) und für ein Aarhus-Vertragsgesetz (Bundestagsdrucksache 16/2497) noch im Jahre 2006.

Die Änderungsvorschläge des Bundesrates zum Gesetzentwurf der Bundesregierung müssen daran gemessen werden, ob sie im Einklang mit der umzusetzenden EG-Richtlinie und dem UN-ECE-Übereinkommen stehen. Umsetzungsdefizite dürfen nicht in Kauf genommen werden. Soweit Umsetzungsspielräume bestehen, ist für die Bundesregierung die Vollzugstauglichkeit von besonderer Bedeutung. Diesen Maßstäben wird die Stellungnahme des Bundesrates nicht in allen Punkten gerecht.

Grundlage der Beschlussfassung des Bundeskabinetts über den Entwurf des Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetzes am 12. Juli 2006 war die damals geltende Verfassungslage. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass auf Grund des zwischenzeitlichen Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 folgender Änderungsbedarf bei dem vorliegenden Gesetzentwurf besteht:

- Die Änderung von Artikel 74 Abs. 1 Nr. 17 des Grundgesetzes führt dazu, dass für Artikel 7 des Gesetzentwurfs keine Gesetzgebungskompetenz des Bundes mehr besteht. Dieser Artikel des Gesetzentwurfs muss daher gestrichen werden.
- Auf Grund der Neufassung des Artikels 84 Abs. 1 des Grundgesetzes entfällt zudem die bisherige Begründung für die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzentwurfs. Nach Nummer 4 der begleitenden Empfehlungen von Bundesrat und Bundestag (Bundestagsdrucksache 16/2052, Bundesratsdrucksache 462/06 (Beschluss)) zum Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 sind jedoch bei Regelungen des Umweltverfahrensrechts regelmäßig die Voraussetzungen des Artikels 84 Abs. 1 Satz 5 des Grundgesetzes erfüllt. Die Bundesregierung wird dementsprechend prüfen, ob sie dem Deutschen Bundestag zur Berücksichtigung im weiteren Gesetzgebungsverfahren Formulierungshilfen für Vorschriften über einen Abweichungsausschluss des Landesrechts von Verfahrensvorschriften in einzelnen Gesetzen, deren Änderung durch den vorliegenden Gesetzentwurf geplant ist, übermitteln wird. Damit würde dann eine Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzentwurfs gemäß Artikel 84 Abs. 1 Satz 6 des Grundgesetzes begründet. Solche Vorschriften über einen Abweichungsausschluss des Landesrechts bei umweltrechtlichen Verfahrensvorschriften könnten insbesondere geboten sein, um im Hinblick auf das noch in dieser Legislaturperiode geplante Umweltgesetzbuch die Eröffnung vorzeitiger Abweichungsmöglichkeiten gemäß Artikel 125b Abs. 2 des Grundgesetzes zu vermeiden.

Zum Beschluss des Bundesrates im Einzelnen

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nr. 5 und 13, § 3c Satz 6 und § 14b Abs. 4 Satz 4 UVPG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der im Entwurf der Bundesregierung vorgesehene neue Satz 6 in § 3c UVPG trägt dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Juni 2004 (Rechtssache C-87/02, Kommission gegen Italien) Rechnung, wonach „eine Entscheidung der zuständigen nationalen Behörde, nach der ein Projekt auf Grund seiner Merkmale keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen zu werden braucht, alle Angaben enthalten muss, die erforderlich sind, um kontrollieren zu können, dass sie auf eine angemessene, den Anforderungen der Richtlinie 85/37 entsprechende Vorprüfung gestützt ist.“ Diese Dokumentation der ordnungsgemäßen Durchführung und des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls ist vor allem im Hinblick auf die entsprechend der Richtlinie 2003/35/EG erweiterten gerichtlichen Kontrollmöglichkeiten von Bedeutung. Dies gilt insbesondere für die durch den neuen Satz 4 in § 3a UVPG eingeführte Einschränkung der gerichtlichen Überprüfbarkeit einer Vorprüfung des Einzelfalls. Fehlt eine solche behördliche Dokumentation, ist dieser eingeschränkten Kontrollbefugnis der Gerichte die Grundlage entzogen.

Soweit für § 14b Abs. 4 UVPG das Entsprechende gilt, wird auf die Gesetzesbegründung der Bundesregierung verwiesen.

Demgegenüber überzeugt die Argumentation des Bundesrates nicht. § 3a Satz 2 UVPG regelt lediglich die Unterrichtung bzw. Informationsmöglichkeit der Öffentlichkeit über

durchgeführte Vorprüfungen des Einzelfalls; eine Dokumentation der Einzelheiten der überschlägigen Prüfung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien ist in dieser Vorschrift nicht ausdrücklich vorgesehen. Entgegen dem Bundesrat erachtet die Bundesregierung die Formulierung auch nicht als unklar oder als Behinderung für den Vollzug. In der Vollzugspraxis werden für die Vorprüfung des Einzelfalls verschiedene Prüflisten und Leitfäden verwendet. In diese bewährte Praxis wird durch die vorgesehene Regelung nicht eingegriffen, durch die Verwendung entsprechender Prüflisten oder Leitfäden kann die Vorprüfung vielmehr einfach und unaufwendig dokumentiert werden. Sofern eine zuständige Behörde keine Erfahrung mit der Dokumentation der UVP-Vorprüfung haben sollte, enthält die Gesetzesbegründung ausreichende Hilfestellungen, um eine ordnungsgemäße Dokumentation durchführen zu können.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c, § 9 Abs. 1a Nr. 1 UVPG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Entgegen der Begründung des Vorschlags weist die Bundesregierung darauf hin, dass die Formulierung „Antrag auf Entscheidung über die Zulässigkeit" nicht den Wortlaut der Richtlinie 2003/35/EG aufgreift; in Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe a der durch die Richtlinie 2003/35/EG geänderten UVP-Richtlinie wird auf den „Genehmigungsantrag" abgestellt. Die Formulierung der Bundesregierung entspricht vielmehr dem geltenden UVPG (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1, § 12 UVPG) und verwendet daher den zutreffenden Begriff des deutschen Rechts.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die konkrete Ausgestaltung des Änderungsvorschlags zu einer unvollständigen Formulierung führen würde, da der Bezug zum „Antrag" entfiele.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c, § 9 Abs. 1a Nr. 3 UVPG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c, § 9 Abs. 1a Nr. 3 UVPG)

Dem Vorschlag wird teilweise zugestimmt.

Entgegen der Begründung des Bundesrates ist die Öffentlichkeit aus Sicht der Bundesregierung nach dem Wortlaut des insgesamt neu formulierten § 9 Abs. 1 UVPG auch über die festgelegten Fristen zu unterrichten. Die Bundesregierung ist jedoch zu einer Klarstellung im Gesetzestext bereit, wobei allerdings die Formulierung des Bundesrates sprachlich angepasst werden muss, da ansonsten nicht mehr klar wird, welche Frist konkret festgelegt worden ist. Nicht zugestimmt werden kann zudem dem Austausch des Wortes „Äußerung" durch das Wort „Mitteilung", da nach der Richtlinie 2003/35/EG an dieser Stelle gerade auf die Frist für die Abgabe von Äußerungen durch die betroffene Öffentlichkeit abgestellt wird.

Im Lichte dieser Darlegung wird folgende neue Formulierung vorgeschlagen:

„und bei denen Äußerungen oder Fragen eingereicht werden können sowie die festgelegten Fristen für deren Übermittlung".

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c, § 9 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 UVPG; Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a, § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG; Artikel 3 Nr. 5 Buchstabe a, § 10 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV; Artikel 4 Nr. 3, § 6 Abs. 2 Satz 1 AtVfV)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 Nr. 17, § 19 UVPG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 7 (Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a, § 10 Abs. 3 BImschG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass es sich bei dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren um ein Verfahren handelt, dass dem förmlichen Verfahren im Sinne von § 63 des Verwaltungsverfahrensgesetzes weitgehend entspricht. Öffentliche Bekanntmachungen sollten in förmlichen Verfahren grundsätzlich auf die gleiche Weise erfolgen. Die Einheitlichkeit der verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften in förmlichen Verfahren wird durch den Formulierungsvorschlag des Bundesrates für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren durchbrochen. Die Bundesregierung ist dennoch bereit, den Vorschlag des Bundesrates aufzugreifen, um entsprechende Vollzugserfahrungen mit einer solchen Regelung gewinnen zu können.

Zur Vermeidung von Unklarheiten wird jedoch zur Präzisierung des Änderungsvorschlags des Bundesrates vorgeschlagen, im Regierungsentwurf die Wörter „in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem in örtlichen Tageszeitungen" durch die Wörter „in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen" zu ersetzen.

Zu Nummer 8 (Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b, § 10 Abs. 7 BImSchG)

Dem Vorschlag wird mit folgenden Maßgaben zugestimmt:

Dem Vorschlag unter Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird nicht zugestimmt.

Die geltende Fassung des § 10 Abs. 7 BImSchG sollte angesichts der Ergänzungen, die der Bundesrat unter Buchstabe b Doppelbuchstabe bb vorschlägt, nicht verändert werden. Die Zustellung des Genehmigungsbescheids an Einwender ist erforderlich, um auch bei diesem Personenkreis Rechtsklarheit hinsichtlich des Beginns von Rechtsbehelfsfristen zu gewährleisten. Die geltende Fassung des § 10 Abs. 8 Satz 1 BImSchG sieht zur Erleichterung des Vollzugs bereits vor, dass die Zustellung des Genehmigungsbescheids an Einwender durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann. Das geltende Recht enthält also bereits die vom Bundesrat erstrebte Verfahrenserleichterung.

Darüber hinaus ist der Vorschlag des Bundesrates in sich widersprüchlich. Der Textvorschlag unter Buchstabe b Doppelbuchstabe bb verweist auf „die Zustellung nach Absatz 8". Adressaten dieser Zustellung sind – wie aus Absatz 8 Satz 1 folgt – nur Einwender. Demgegenüber sieht der Vorschlag unter Buchstabe b Doppelbuchstabe aa vor, dass an Einwender nicht mehr zugestellt werden soll; in diesem Fall hätte Absatz 8 keinen Anwendungsbereich mehr.

Dem Vorschlag unter Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird mit folgender Maßgabe zugestimmt:

In Satz 2 ist die Angabe „des Absatzes 8 Satz 2 bis 4“ durch die Angabe „des Absatzes 8“ zu ersetzen.

Alle Sätze des Absatzes 8 regeln Einzelheiten der Ersetzung der Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, so dass auf die Vorschrift insgesamt zu verweisen ist.

Der Folgeänderung wird zugestimmt.

Zu Nummer 9 (Artikel 2 Nr. 2, § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Ergänzung des § 16 BImSchG stellt klar, dass eine Änderung oder Erweiterung des Betriebs immer dann wesentlich – und deshalb genehmigungsbedürftig – ist, wenn die Änderung für sich genommen bereits die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur 4. BImSchV erreicht. In diesen Fällen wäre eine Änderung – würde sie als selbständiges Vorhaben konzipiert – wegen ihres Gefahrenpotentials ohne weiteres genehmigungsbedürftig. Für eine Anlagenänderung von entsprechendem Ausmaß kann nichts anderes gelten. Dieser Grundsatz gilt nicht nur bei Anlagen, welche die IVU-Richtlinie erfasst, sondern – generell – bei allen genehmigungsbedürftigen Anlagen.

Zu Nummer 10 (Artikel 2 Nr. 3, § 17 Abs. 1a Satz 1 BImSchG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass der Regierungsentwurf an dieser Stelle geringfügig über die Vorgaben der Richtlinie hinausgeht. Diese vorübergehende Abweichung erfolgt jedoch wohlbegründet und wurde von den Ländern bei der Anhörung zum Gesetzentwurf mitgetragen.

Gegen den Änderungsvorschlag des Bundesrates spricht vor allem die Vollzugstauglichkeit. Für den Vollzug ist nicht Anhang I der IVU-Richtlinie, sondern der Anhang zur 4. BImSchV maßgeblich. Die Umsetzung des Anhangs I der IVU-Richtlinie ist in der Anlagenliste der Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV erfolgt, auf die der Gesetzentwurf der Bundesregierung verweist. Diese seit langem bestehende Anlagenliste enthält daneben Vorhaben, für die nach der UVP-Richtlinie eine UVP oder eine UVP-Vorprüfung durchzuführen ist und die ebenfalls unstreitig in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/35/EG fallen. Einige dieser Anlagenarten enthalten einen europäisch vorgegebenen Kern sowie originär durch das nationale Recht vorgegebene Elemente. Diese durch Schwellenwerte oder unterschiedliche Begrifflichkeiten sich überlappenden Teilbereiche bedürfen für eine saubere Abgrenzung einer vertieften fachlichen Prüfung, die allein der Gesetzgeber, nicht aber die Praxis leisten kann.

Darüber hinaus enthält die Anlagenliste der Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV zum kleineren Teil auch noch andere Anlagenarten, die auf Grund der Vorgaben des BImSchG einem Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung unterliegen.

Hierzu besteht seit einiger Zeit die Forderung, die Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV auf die IVU-Anlagen und die zwingend UVP-pflichtigen Vorhaben zurückzuführen. Dieses Anliegen wird von der Bundesregierung im Grundsatz geteilt. Es wird bereits in einem ersten, wichtigen Schritt durch den Gesetzentwurf des Bundesrates zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (Bundesratsdrucksache 16/1337) aus April 2006 befördert. Zu diesem Gesetzentwurf des Bundesrates hat die Bundesregierung eine befürwortende Stellungnahme abgegeben. Das Gesetz ist derzeit beim Deutschen Bundestag anhängig und wird voraussichtlich in engem zeitlichen Zusammenhang mit dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in Kraft treten können. Soweit nach dem Inkrafttreten des genannten Gesetzentwurfs des Bundesrates noch Anlagenarten in Spalte 1 der 4. BImSchV verbleiben, die keine IVU-Anlagen oder UVP-pflichtige Vorhaben darstellen, beabsichtigt die Bundesregierung, die genannte Forderung entweder im Zusammenhang mit der Schaffung des Umweltgesetzbuchs oder durch ein anderes geeignetes Rechtsetzungsvorhaben noch in dieser Legislaturperiode aufzugreifen. Damit würde dem Anliegen der Länder in rechtssicherer und vollzugstauglicher Weise Rechnung getragen.

Zu Nummer 11 (Artikel 2 Nr. 3, § 17a Satz 1 BImSchG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Bereits der Regierungsentwurf stellt durch den Verweis auf nachträgliche Anordnungen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG sicher, dass lediglich neue Emissionsfestsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG erfasst werden, dagegen werden Anpassungen des Genehmigungsbescheids zur Vorsorge nach dem Stand der Technik im Rahmen des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG nicht erfasst. Die vom Bundesrat vorgeschlagene schlichte Wiederholung des Wortlauts der Richtlinie würde im Übrigen den Vollzug mit Rechtsunsicherheiten belasten.

Zu Nummer 12 (Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe b, § 47 Abs. 5a Satz 2 und 5 BImSchG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Änderungsvorschlag begegnet aus Sicht der Bundesregierung tiefgreifenden europarechtlichen Bedenken, da damit eine öffentliche Bekanntmachung ausschließlich durch elektronische Kommunikationsmittel ermöglicht würde. Nach Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 2003/35/EG ist „die Öffentlichkeit durch öffentliche Bekanntmachung oder auf anderem geeigneten Weg, wie durch elektronische Medien, soweit diese zur Verfügung stehen, über Vorschläge“ für die Aufstellung oder Änderung von Luftreinhalteplänen zu unterrichten. Damit können im Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit auch Mittel der elektronischen Kommunikation, insbesondere die Einstellung von Informationen und Unterlagen auf Internetseiten und in elektronischen Verkündungsblättern der zuständigen Behörden, verwendet werden, soweit diese zur Verfügung stehen. Diese Einschränkung der Richtlinie ist jedoch dahingehend zu verstehen, dass es auf die Verfügbarkeit sowohl bei Behörden als auch bei den Mitgliedern der Öffentlichkeit ankommt. Angesichts des heutigen, partiell noch begrenzten Standes der Verbreitung elektronischer Kommunikationsmittel sowohl bei Behörden als auch bei der Öffentlichkeit kann dadurch jedoch die traditionelle Beteiligung durch die öffentliche Bekanntmachung in amtlichen Veröffentlichungsblättern derzeit noch nicht ersetzt werden. Die Begründung des Bundesrates führt selbst an, dass derzeit nur 60 Prozent der Deut-

schen das Internet regelmäßig nutzen. Beim Generationen- oder Geschlechtsvergleich der Internetnutzung würde zudem voraussichtlich erkennbar, dass durch eine solche Form der Bekanntmachung bestimmte Teile der Öffentlichkeit derzeit nicht erreicht würden.

Der Änderungsvorschlag des Bundesrates steht darüber hinaus auch im Widerspruch zu Änderungsvorschlag Nummer 7.

Zu Nummer 13 (Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a, § 1 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Auf die Ausführungen zu Nummer 10 wird verwiesen.

Zu Nummer 14 (Artikel 3 Nr. 5 Buchstabe a, § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 der 9. BImSchV)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Auf die Ausführungen zu Nr. 10 wird verwiesen.

Zu Nummer 15 (Artikel 3 Nr. 6 Buchstabe a und b, § 11a Abs. 1 und 3 Satz 1 der 9. BImSchV)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die vorgeschlagene Streichung widerspricht den EG-rechtlichen Anforderungen. Die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie verlangt in Artikel 4 Nr. 5 (Änderung von Artikel 17 Abs. 1 der IVU-Richtlinie) in Verbindung mit Anhang V Nr. 1 Buchstabe e (neu) der IVU-Richtlinie eine grenzüberschreitende Beteiligung auch hinsichtlich eines Vorschlages „zur Aktualisierung“ einer Genehmigung. Eine solche Aktualisierung erfolgt in Deutschland regelmäßig durch eine nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG.

Zu Nummer 16 (Artikel 3 Nr. 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, § 21 Abs. 1 Nr. 6 und 7 – neu – der 9. BImSchV)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 17 (Artikel 6, § 1a Abs. 4 Satz 3 und 4 DüngeMG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Sprachlich erscheint jedoch folgende Anpassung an andere Rechtsvorschriften (vgl. § 73 Abs. 4 VwVfG, § 2 Abs. 6 UVPG) geboten:

„deren Belange oder deren satzungsgemäßer Aufgabenbereich durch den Entwurf berührt werden (betroffene Öffentlichkeit),“.

Zu Nummer 18 (Artikel 7, § 41 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 7, § 86 Abs. 2 Nr. 5 Satz 1 FlurbG)

Dem Vorschlag wird, wie in der Vorbemerkung ausgeführt, zugestimmt.

Allerdings weist die Bundesregierung darauf hin, dass die im Gesetzentwurf der Bundesregierung festgestellten Defizite bei der Umsetzung der europäischen UVP-Richtlinie im Flurbereinigungsrecht weiterhin fortbestehen und es nun Aufgabe der für die Gesetzgebung in diesem Bereich zuständigen Länder ist, diese Defizite zu beseitigen.

Zu Nummer 19 (Artikel 9 Nr. 2, § 29a Satz 1 KrW-/AbfG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Erwähnung von Altbatterien und Akkumulatoren in § 29a KrW-/AbfG dient der rechtssicheren Umsetzung von Artikel 2 in Verbindung mit Anhang I Buchstabe b der Richtlinie 2003/35/EG. Teil der Pläne nach Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie 91/676/EWG ist auch die Beseitigung von Altbatterien und Akkumulatoren als gefährliche Abfälle. Diese Festlegungen zur Beseitigung gefährlicher Abfälle werden nicht durch das Batterieprogramm der Bundesregierung, sondern durch die Abfallwirtschaftspläne getroffen. Demzufolge ist die Konzeption des Regierungsentwurfs zutreffend und wurde in dieser Formulierung auch bereits in Nummer 2.5 der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgenommen. Die ausdrückliche Erwähnung von Altbatterien und Akkumulatoren dient jedoch nur zu einer transparenten und nachvollziehbaren Umsetzung der europäischen Vorgaben und soll zu keinem Mehraufwand für die Länder bei der Aufstellung oder Änderung von Abfallwirtschaftsplänen führen. Sofern in den Abfallwirtschaftsplänen Vorkehrungen für Sonderabfälle getroffen werden, ist dies vollkommen ausreichend.

Zutreffend ist, dass durch die Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren und zur Aufhebung der Richtlinie 91/157/EWG (ABl. EU Nr. L 266 S. 1) die Batteriepläne nach Artikel 6 der Richtlinie 91/157/EWG nicht mehr vorgeschrieben werden. Gemäß Artikel 28 der Richtlinie 2006/66/EG wird die Richtlinie 91/157/EWG am 26. September 2008 außer Kraft treten. Für diesen Zeitraum bedarf es noch einer ordnungsgemäßen Umsetzung von Artikel 6 der Richtlinie 91/157/EWG. Nach dem Außerkrafttreten der Richtlinie 91/157/EWG bestehen seitens der Bundesregierung keine Bedenken, § 29a KrW-/AbfG und Nummer 2.5 der Anlage 3 zum UVPG bei erster Gelegenheit wie vom Bundesrat gewünscht zu vereinfachen.

Zu Nummer 20 (Artikel 9 Nr. 2, § 29a Satz 2 und 3 – neu – KrW-/AbfG)

Dem Vorschlag wird teilweise zugestimmt.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu, im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung nur über den wesentlichen Inhalt des Plans sowie über das Beteiligungsverfahren zu informieren und den Entwurf des Plans im Übrigen zur Einsicht für die Öffentlichkeit auszulegen.

Die Bundesregierung erachtet jedoch einen möglichen Verzicht auf eine zwingend vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung in einem amtlichen Veröffentlichungsblatt aus den oben zu Änderungsvorschlag Nummer 12 genannten Gründen als europarechtlich nicht zulässig. Eine solche Regelung würde auch im Widerspruch zu Änderungsvorschlag Nummer 7 des Bundesrates stehen. Vorgeschlagen wird daher folgende Formulierung, die zugleich zu einer Harmonisierung mit dem neuen § 47 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes führt:

„Die Aufstellung oder Änderung eines Abfallwirtschaftsplans sowie Informationen über das Beteiligungsverfahren sind in einem amtlichen Veröffentlichungsblatt und auf andere geeignete Weise bekannt zu machen. Der Entwurf des neuen oder geänderten Abfallwirtschaftsplans ist einen Monat zur Einsicht auszulegen.“

Zu Nummer 21 (Artikel 9 Nr. 2, § 29a Satz 3 KrW-/AbfG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Sprachlich erscheint jedoch folgende Anpassung an andere Rechtsvorschriften (vgl. § 73 Abs. 4 VwVfG, § 2 Abs. 6 UVPG) geboten:

„, deren Belange oder deren satzungsgemäßer Aufgabenbereich durch den Plan berührt werden,“.

Zu Nummer 22 (Artikel 9 Nr. 2, § 29a Satz 5 und 6 – neu – KrW-/AbfG)

Dem Vorschlag wird teilweise zugestimmt.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundsrates zu, nur die Annahme des Plans öffentlich bekannt zu geben und den angenommenen Plan selbst zur Einsicht für die Öffentlichkeit auszulegen. Die Bundesregierung stimmt ebenfalls zu, dass die bei der öffentlichen Bekanntmachung anzugebenden Informationen in zusammengefasster Form erfolgen können.

Die Bundesregierung erachtet jedoch einen möglichen Verzicht auf eine zwingend vorgeschriebene Veröffentlichung der Annahme des Plans in einem amtlichen Veröffentlichungsblatt aus den oben zu Änderungsvorschlag Nummer 12 genannten Gründen als europarechtlich nicht zulässig. Eine solche Regelung würde auch im Widerspruch zu Änderungsvorschlag Nummer 7 des Bundesrates stehen. Vorgeschlagen wird daher folgende Formulierung:

„Die Annahme des Plans ist von der zuständigen Behörde in einem amtlichen Veröffentlichungsblatt und auf anderem geeigneten Weg öffentlich bekannt zu machen; dabei ist in zusammengefasster Form über den Ablauf des Beteiligungsverfahrens und über die Gründe und Erwägungen, auf denen die getroffene Entscheidung beruht, zu unterrichten. Der angenommene Plan ist zur Einsicht für die Öffentlichkeit auszulegen, hierauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 5 [bzw. Satz 6 bei Annahme von Änderungsvorschlag Nummer 20] hinzuweisen.“



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333